

Verfassung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 09. Juni 2010

<i>Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 40, 16.06.2010</i> <i>Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 09.06.2010</i>
--

Aufgrund des § 7 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 21.04.2010 die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Universität zu Lübeck ist eine moderne Schwerpunktuniversität. Derzeit unterrichten circa. 100 Professorinnen und Professoren etwa 2700 Studentinnen und Studenten in den Fächern Medizin, Informatik, Molekularbiologie, Biomathematik und Medizinische Ingenieurwissenschaft. Unter Berücksichtigung der Campuslage mit zahlreichen benachbarten wissenschaftlichen Partnerinstitutionen bietet eine integrierte Struktur die besten Möglichkeiten für eine dauerhafte Entwicklung von Forschung und Lehre. Im Inneren werden dabei Medizin, Informatik, Naturwissenschaften und Technik unter Verzicht auf eine Fachbereichsstruktur organisatorisch zusammengeführt, um so eine Profiluniversität an der Schnittstelle von Biomedizin, Informatik und Technik (BIT) zu entwickeln. Nach außen will die Universität mit den wissenschaftlichen Partnern am Campus den Wissenschaftscampus Lübeck aufbauen, in dem Interaktion der Universität mit dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, der Fachhochschule Lübeck, dem Forschungszentrum Borstel, das mit der Klinik für Innere Medizin III am Campus repräsentiert ist, und den beiden Fraunhofer-Initiativen Marine Biotechnologie und SAFIR / MEVIS am Campus organisiert werden soll. Auf Basis dieser strategischen und strukturellen Neuaufstellung will die Universität zu Lübeck ihre hervorragende Platzierung in der Lehre behaupten und in der Forschung – bezogen auf die Drittmittelinwerbungen ihrer Professoren – zu den führenden Universitäten in Deutschland zählen.

Die Universität zu Lübeck ist eine familienfreundliche Hochschule und fördert die tatsächliche Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen. Sie wirkt Diskriminierungen entgegen und trägt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Abbau bestehender Nachteile bei.

Diese Verfassung basiert auf dem Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2007 (HSG) und macht insbesondere Vorgaben für Bereiche, die den Hochschulen durch das HSG zur eigenen Regelung zugewiesen worden sind. Da auf Doppelungen zwischen der Verfassung und dem Hochschulgesetz weitestgehend verzichtet wurde, bedarf es für die Anwendung der Verfassung der Hinzuziehung des HSG.

§ 1 Rechtsstellung

Die Universität zu Lübeck ist als wissenschaftliche Hochschule des Landes Schleswig-Holstein eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Recht der Selbstverwaltung. Der Sitz ist Lübeck. Die Universität zu Lübeck steht unter dem Schutz der durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Freiheit von Forschung und Lehre.

§ 2 Siegel

Die Universität zu Lübeck führt das alte Lübecker Stadtsiegel als Siegel und Wappen, das ein Schiff mit zwei Personen besetzt zeigt und mit der Umschrift SIGILLUM UNIVERSITATIS LUBECENSIS versehen ist. Die Universitätsfarbe ist ozeangrün.

§ 3 Autonomie

Die Universität zu Lübeck erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze grundsätzlich eigenverantwortlich. Die Autonomie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium nach innen und außen.

§ 4 Qualitätssicherung

Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung von Lehre, Forschung, Technologietransfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Gender Mainstreaming, Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen sowie der Organisationsstruktur der Universität. Es sichert die Qualität der Studienangebote durch Akkreditierung und Studierendenfeedback und gewährleistet eine regelmäßige Bewertung von Lehre, Forschung, wissenschaftlicher Weiterbildung sowie Technologietransfer durch interne und externe Evaluation. Das Präsidium schafft die Voraussetzungen dafür, dass für die gesamte Universität ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt werden kann. Weitere Einzelheiten zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen regelt der Senat nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 Satz 3 HSG durch Satzung.

§ 5 Mitglieder und Angehörige der Universität zu Lübeck

(1) Mitglieder der Universität sind

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an der Lehre der Universität beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),
3. die Studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden),
4. die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitgliedergruppe des nicht-wissenschaftlichen Dienstes),
5. die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und
6. die Mitglieder des Hochschulrats und des Medizin-Ausschusses.

(2) Mitglieder der Hochschule sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Abs. 1 zu sein, in der Universität zu Lübeck hauptberuflich tätig sind; die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Präsidium im Einzelfall. Soweit diese Personen Tätigkeiten ausüben, die denen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes vergleichbar sind, gehören sie der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes, im übrigen der Mitgliedergruppe des nicht-wissenschaftlichen Dienstes an. Satz 1 gelten entsprechend für Angehörige von angegliederten Einrichtungen nach § 35 HSG, die sich regelmäßig an der Lehre oder der Forschung der Universität zu Lübeck beteiligen.

(3) Folgende Personen sind den Mitgliedern gleichgestellt (Angehörige der Universität):

1. die in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen hauptberuflich tätigen und beurlaubten Professorinnen und Professoren der Universität zu Lübeck
2. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
3. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen,
4. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 sind, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie die sonstigen in der Universität nebenberuflich Tätigen,
5. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Universität.

Mit Ausnahme der unter 1 genannten Personen steht den Angehörigen das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hochschule

Die Mitglieder der Universität und die ihnen gleichgestellten Personen haben Nutzungs- und Mitwirkungsrechte. Sie sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie haben insbesondere die Ordnungen der Universität und den geordneten Ablauf ihrer Veranstaltungen zu wahren und ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der Selbstverwaltung zu übernehmen. § 14 HSG bleibt unberührt.

§ 7

Organe der Universität zu Lübeck

Organe der Universität sind:

1. der Hochschulrat
2. der Senat
3. das Präsidium

§ 8 Hochschulrat/Universitätsrat

(1) Die Universität zu Lübeck, die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und die Universität Flensburg haben einen gemeinsamen Hochschulrat (Universitätsrat). Die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung sind in §§ 19, 20 HSG geregelt.

(2) Der Senat der Universität zu Lübeck schlägt dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium zwei Mitglieder zur Bestellung vor.

(3) Die Universität zu Lübeck trägt für die von ihr vorgeschlagenen Mitglieder im Universitätsrat die erforderlichen Aufwendungen. Die übrigen Kosten, auch die Aufwendungen des Universitätsratsvorsitzenden, werden zwischen den Universitäten einvernehmlich geteilt.

§ 9 Senat

(1) Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums, soweit dies nicht Aufgabe des Hochschulrates ist. Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Senats sind in § 21 HSG geregelt. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 HSG nimmt der Senat auch die im HSG den Fachbereichskonventen zugewiesenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wahr.

(2) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das Präsidium ist ihr bzw. ihm gegenüber auskunftspflichtig. Die bzw. der Vorsitzende ist von ihren bzw. seinen Dienstpflichten während ihrer bzw. seiner Wahlzeit angemessen zu entlasten.

(3) Die Wahl zum Senat wird durch die Gremienwahlordnung (Satzung) geregelt.

(4) Für den Geschäftsgang gilt die Rahmengesäftsordnung (Satzung).

§ 10 Ausschüsse des Senats

(1) Der Senat bildet nach Maßgabe des Hochschulgesetzes folgende zentrale Ausschüsse:

1. den Studienausschuss,
2. den Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer,
3. den Haushalts- und Planungsausschuss,
4. den Gleichstellungsausschuss.

Den Vorsitz in den Ausschüssen des Abs. 1 und 2 führt jeweils eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident. Den Vorsitz im Haushalts- und Planungsausschuss führt die Kanzlerin bzw. der Kanzler. Im Gleichstellungsausschuss führt die Gleichstellungsbeauftragte den Vorsitz.

(2) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen weitere Ausschüsse bilden. Die Aufgaben sowie das Verfahren zur Auswahl von Mitgliedern des Ausschusses sind in einer Errichtungs-

satzung festzulegen. Soweit nicht anders geregelt, gilt für den Geschäftsgang der Ausschüsse die Rahmengeschäftsordnung.

(3) Die bzw. der Vorsitzende eines jeden Ausschusses gehört dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Senats kann an den Sitzungen der Ausschüsse des Senats mit Antragsrecht und beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule. Die Aufgaben sind im HSG, insbesondere § 22 HSG, geregelt. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 HSG nimmt das Präsidium auch die im HSG der Dekanin oder dem Dekan zugewiesenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wahr.

(2) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, von denen eine oder einer aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden kann, sowie die Kanzlerin oder der Kanzler an.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird durch besondere Satzung (Präsidiumswahlordnung) geregelt.

(4) Wird ein Mitglied des Senats zum Präsidiumsmitglied gewählt, scheidet sie oder er als Vertreterin oder als Vertreter ihrer oder seiner Mitgliedergruppe aus dem Senat aus.

(5) Das Präsidium legt die Geschäftsbereiche des Präsidiums im Geschäftsverteilungsplan fest. Dieser ist innerhalb der Universität bekannt zu geben.

§ 12 Institute

(1) Der Senat kann Institute errichten, soweit und solange für die Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereit gestellt werden müssen. Die Entscheidung über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung trifft der Senat im Benehmen mit dem Hochschulrat durch Satzung.

(2) Das Präsidium bestellt eine Professorin oder einen Professor zur Direktorin oder zum Direktor des Instituts.

(3) Die Direktorin oder der Direktor des Instituts entscheidet über die sachgerechte Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume, Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Sach- und Finanzmittel.

§ 13 Zentren

(1) Zur Verfolgung gemeinsamer Forschungsvorhaben können sich Institute, Kliniken und/oder einzelne Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer in Zentren zusammenschließen. Die Einbeziehung universitätsexterner Einrichtungen ist möglich.

(2) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung eines Zentrums regelt der Senat im Benehmen mit dem Hochschulrat durch Satzung. Die Satzung regelt insbesondere den mit der Zentrumsbildung verfolgten Zweck sowie die Organisations- und Leitungsstruktur des Zentrums. Die Satzung ist mit einer befristeten Geltungsdauer zu versehen.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter eines Zentrums ist gleichzeitig Mitglied des zentralen Ausschusses für Forschungs- und Wissenstransfer und ist berechtigt, an den Sitzungen des Senats mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

(4) Die Zentren berichten dem Senat jährlich über ihre Tätigkeit.

§ 14

Studiengangsleitung

Für alle Staatsexamensstudiengänge und konsekutiven Bachelor-/ Masterstudiengänge bestellt das Präsidium nach Wahl des Senats zur Koordination und Sicherung der Qualität der Lehre je eine Professorin/einen Professor als Studiengangsleiter/in.“ Diese sind gleichzeitig Mitglieder des zentralen Studiausschusses und sind berechtigt, an den Sitzungen des Senats mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

§ 15

Zentrale Einrichtungen der Universität

(1) Zur Herstellung und Wahrung der für Forschung und Lehre notwendigen übergreifenden Infrastruktur sowie zur Wahrnehmung über den Bereich von Forschung und Lehre hinausgehender Hochschulaufgaben nach § 3 HSG bildet die Universität zu Lübeck zentrale Einrichtungen.

(2) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen regelt das Präsidium durch Satzung. Die Satzung regelt insbesondere die Aufgaben sowie die Organisations- und Leitungsstruktur der zentralen Einrichtung.

§ 16

Graduierungszentrum

Das Graduierungszentrum dient als zentrale Einrichtung der Koordinierung und der Qualitätssicherung der Promotionen. Das Präsidium bestellt auf Vorschlag des Senats eine Professorin/einen Professor als Leiter/in des Graduierungszentrums. Diese/r ist gleichzeitig Mitglied des zentralen Studiausschusses und ist berechtigt, an den Sitzungen des Senats mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

§ 17

Ethikkommission

Jedes Mitglied der Universität zu Lübeck ist verpflichtet, sich bei Forschungsvorhaben am und mit Menschen durch die Ethikkommission der Universität zu Lübeck beraten zu lassen. Das Nähere regelt die Satzung der Ethikkommission.

§ 18

Gleichstellung/Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Universität ergreift gemäß § 3 Abs. 5 HSG Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen

1. zur Erhöhung des Mitgliederanteils in Bereichen, in denen weibliche oder männliche Mitglieder der Universität unterrepräsentiert sind,
2. zur Vereinbarkeit von Familie mit Studium, Erwerb wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf.

Sie beachtet bei allen Vorschlägen und Entscheidungen der Universität und ihrer Teile die geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Das Nähere regelt der Gleichstellungsplan.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 5 HSG und wirkt dabei auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte hin. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind im HSG, insbesondere § 27 HSG, geregelt.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird vom Senat der Universität gewählt. Der Senat setzt zur Erarbeitung des Wahlvorschlages einen Wahlausschuss ein. Dieser besteht mehrheitlich aus Frauen und muss alle Mitgliedergruppen repräsentieren. Ihm gehört mindestens ein Senatsmitglied an. Der Wahlvorschlag soll drei Personen umfassen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von bis zu vier Frauen vertreten. Die Gleichstellungsbeauftragte schlägt dem Wahlausschuss ihre Stellvertreterinnen vor. Der Wahlausschuss berät den Vorschlag und legt ihm den Senat zur Wahl vor.

(5) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt in der Regel 5 Jahre, die der Stellvertreterinnen in der Regel drei Jahre.

(6) Die Hochschule stattet die Gleichstellungsbeauftragte aufgabengerecht mit Räumen, Geschäftsbedarf und Personal aus.

(7) Näheres regelt die Gleichstellungssatzung.

§ 19

Verleihung akademischer Grade

Die Universität zu Lübeck hat das Recht folgende akademische Grade mit dem Zusatz der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin zu verleihen:

Bachelor of...

Master of...

Diplom...

Doktorin bzw. Doktor (Dr.)

Doktorin honoris causa bzw. Doktor honoris causa ... (Dr. h.c.)

Doktorin..... habilita (Dr. ... habil.)

Doktor... habilitus (Dr. ... habil.)

§ 20

Bachelor-, Master- und Diplomgrad

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Privatdozentinnen und die Privatdozenten - sofern sie Mitglieder der Universität oder diesen gleichgestellt sind – sind nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung berechtigt, Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten anzuregen und zu betreuen. Die Prüfungsordnungen können weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals das Recht auf die Betreuung einräumen.

§ 21

Promotion

(1) Die Promotion dient als Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

(2) Das Nähere zur Verleihung und Entziehung eines Doktorgrades wird durch Promotionsordnung geregelt.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Privatdozentinnen und die Privatdozenten - sofern sie Mitglieder der Universität oder diesen gleichgestellt sind – sind nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung berechtigt, Dissertationen anzuregen und zu betreuen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, als Prüferin oder Prüfer in nicht selbstbetreuten Promotionsverfahren mitzuwirken.

§ 22

Ehrenpromotion

(1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste um die von der Universität vertretenen Wissenschaften kann die Universität zu Lübeck den Doktorgrad ehrenhalber (honoris causa) verleihen.

(2) Die Verleihung erfolgt aufgrund eines Beschlusses von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(3) Das Nähere über die Verleihung und den Entzug wird in den Promotionsordnungen geregelt.

§ 23

Habilitation

(1) Die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines eigenständigen Forschungsgebietes und zur selbständigen Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule kann durch Habilitation an der Universität zu Lübeck förmlich nachgewiesen werden.

(2) Beschlüsse über die Habilitation und die Habilitationsleistungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten des Senates.

(3) Das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren regelt die Habilitationssatzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

§ 24

Privatdozentinnen und Privatdozenten/Lehrbefugnis

- (1) Den Habilitierten erteilt das Präsidium auf Antrag und vorheriger Abhaltung einer öffentlichen Antrittsvorlesung die Lehrbefugnis (venia legendi). Sie begründet das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen und verpflichtet zur Lehre. Privatdozentinnen und Privatdozenten sind verpflichtet, regelmäßig zwei Semesterwochenstunden zu lehren. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt diese Regelung nach erfolgreichem Abschluss der sechsjährigen Zeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor entsprechend.
- (2) Die Lehrbefugnis kann auch Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen erteilt werden, die sich an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert haben (Umhabilitation).
- (3) Die Verleihung der Lehrbefugnis kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einem Beamten bzw. einer Beamtin auf Lebenszeit zur Entfernung aus dem Dienst führen.
- (4) Mit der Ernennung zur Professorin oder zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder der Begründung eines entsprechenden privatrechtlichen Dienstverhältnisses erlischt die Lehrbefugnis an der Universität zu Lübeck. Dasselbe gilt bei einer Umhabilitation an eine andere Hochschule.

§ 25

Entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren

- (1) Die von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen und die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren behalten das Recht zur Lehre. Sie können an Prüfungen, Promotionen und Habilitationen beteiligt werden. Das Nähere bestimmt die jeweilige Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung.
- (2) Den von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Professoren und Professorinnen soll, soweit die Erfüllung der Aufgaben der Universität zu Lübeck es gestattet, die Möglichkeit gegeben werden, die Einrichtungen der Universität für die Fortführung ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu nutzen. Gleiches kann den in den Ruhestand getretenen Professoren und Professorinnen gestattet werden.

§ 26

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren; Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

- (1) Die Hochschule kann nach Maßgabe des § 65 HSG die Titel „Außerplanmäßige Professorin“ bzw. „Außerplanmäßiger Professor“ und „Honorar-Professorin“ bzw. „Honorarprofessor“ verleihen.
- (2) Personen, denen der Titel nach Abs. 1 verliehen wurde, sind verpflichtet, regelmäßig zwei Semesterwochenstunden zu lehren.
- (3) Die Verleihung des Titels kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten auf Lebenszeit zur Entfernung aus dem Dienst führen.
- (4) Das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren wird durch Satzung geregelt.

§ 27 Ehrungen

- (1) Für Verdienste um die Universität zu Lübeck kann das Präsidium die Ehrennadel der Universität verleihen.
- (2) Für besondere Verdienste um die Universität kann der Senat die Hochschulmedaille verleihen.
- (3) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität zu Lübeck, einzelne ihrer Einrichtungen oder um die Allgemeinheit in hervorragender Weise verdient gemacht haben, die Würde eines Ehrenbürgers, einer Ehrenbürgerin, eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin verleihen. Ehrensensoren und Ehrensensatorinnen sollen Mitglieder einer Universität sein oder gewesen sein.
- (4) Das Nähere regelt der Senat durch Satzung.

§ 28 Vereinigungen ehemaliger Studierender (ALUMNI)

Die Universität zu Lübeck fühlt sich allen ehemaligen Studierenden in besonderer Weise verbunden. Deshalb sieht sie es als ihre Aufgabe an, eine enge Verbindung zu unterhalten und unterstützt daher die Aktivitäten der „Alumni Lübeck“.

§ 29 Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht, Prüfung und Entlastung

- (1) Das Haushaltsjahr der Hochschule entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Mit dem Beschluss über den Haushaltsplan und Stellenplan kann der Senat unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO) Regelungen über die Haushaltsführung und -bewirtschaftung vorsehen.
- (2) Die Haushaltsrechnung der Hochschule einschl. der erforderlichen Nachweise und die Vermögensübersicht erstellt das Präsidium nach den Vorschriften §§ 80 ff. LHO. Das Präsidium leitet sie unverzüglich dem Senat und dem Landesrechnungshof zu.
- (3) Das Präsidium erstellt für die von ihr wahrzunehmenden Landesaufgaben die erforderlichen Verzeichnisse gemäß §§ 80 ff. LHO. Ein vom Senat im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium und mit dem Landesrechnungshof bestellter Angehöriger der buchprüfenden Berufe prüft die nach Absatz 2 vorgelegte Rechnung gemäß § 109 Abs. 2 LHO.
- (4) Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze des Landes, insbesondere auch darauf, ob
 1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Hochschule eingehalten worden sind,
 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind, Verwahrungen und Vorschüsse ordnungsgemäß und belegt sind.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung wird von der prüfenden Stelle dem Senat zugeleitet. Der Senat erteilt gemäß § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO die Entlastung spätestens bis zum 31. Oktober des auf den Abschluss folgenden Jahres.

(6) Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten nicht für das Körperschaftsvermögen der Hochschule (§ 8 Abs. 5 HSG). Die Fristen des Absatzes 5 Satz 2 und 3 sind für die Entlastung des Präsidiums nach § 8 Abs. 5 Satz 2 HSG anzuwenden.

§ 30 Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Universität zu Lübeck werden auf der Internetseite der Universität sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein bekannt gemacht. § 95 HSG bleibt unberührt.

(2) Bekanntmachungen der Universität zu Lübeck erhalten die Bezeichnung "Bekanntmachungen der Universität zu Lübeck".

(3) Bekanntmachungen der Universität zu Lübeck sind an den amtlichen Anschlagbrettern des Präsidiums im Präsidiumsgebäude zur Verkündung drei Wochen auszuhängen. Die Bekanntmachungen können auch bei der Zentralen Verwaltung der Universität zu Lübeck eingesehen und bezogen werden.

§ 31 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Verfassung bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(2) Die Verfassung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft. Sie tritt am 1. Juli 2013 außer Kraft, sofern nicht der Senat zuvor mit der für die Änderung der Verfassung erforderlichen Mehrheit ihre unbefristete Fortgeltung beschließt. Die Entscheidung über die Fortgeltung ist frühestens mit Beginn des Wintersemesters 2012/13, spätestens jedoch am 31.01.2013 zu treffen. Sollte der Senat keine Fortgeltung der Verfassung beschließen, so ist spätestens bis zum 31. März 2013 über eine neue Verfassung mit der einfachen Mehrheit Beschluss zu fassen.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verfassung der Universität zu Lübeck vom 23. Oktober 2008 (NBl. MWV Schl.-H., S. 192) außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten der Verfassung endet automatisch die Amtszeit der Dekane.

(4) Die Studiendekane nehmen bis zur Bestellung der Studiengangsleiter/innen deren Aufgaben kommissarisch wahr.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wurde mit Schreiben vom 09. Juni 2010 erteilt.

Lübeck, den 09. Juni 2010

gez. Prof. Dr. Peter Dominiak
Präsident der Universität zu Lübeck